

Satzung

der

I. G. Freier Dürener

Pool – Billard - Vereine e. V.



Im Vereinsregister registriert unter der Nummer:

18 VR 1386

Die Satzung besteht aus:

- I. Allgemeine Geschäftsordnung
- II. Finanzordnung (Anhang)
- III. Spielbetrieb (Anhang)
I.G.- Sport- und Turnier-Ordnung

I. Allgemeine Geschäftsordnung

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist: I.G. (Interessengemeinschaft)
Freier Dürener Pool - Billard - Vereine e.V.gegr. 1978

Der Sitz des Vereins ist in Düren.
Der Verein wurde im Oktober 1978 gegründet.
Die Eintragung im Vereinsregister erfolgt 1990 unter der Nummer 18 VR 1386 .

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Pool – Billard - Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
8. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 2 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 3 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden	Amtszeit 3 Jahre
2. Vorsitzenden	Amtszeit 3 Jahre
I.G. - Kassierer	Amtszeit 3 Jahre
I.G. - Sportwart	Amtszeit 3 Jahre
Schriftführer	Amtszeit 1 Jahr

3. Der erweiterte Vorstand wird zusätzlich ergänzt durch je einen Beisitzer pro Liga (Ligawart).
4. Die Amtszeit eines Ligawartes beträgt 1 Jahr

§ 4 Vereinsorgane

1. Die Organe sind:
Der Vorstand
Die Jahreshauptversammlung
Die außerordentliche Mitgliederversammlung
Das Schiedsgericht
2. Die Tätigkeiten in allen Organen des Vereins sind ehrenamtlich.

§ 5 Vertreter der Vorstandsmitglieder

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder ist bei einer Versammlung nicht anwesend, so bestehen folgende Nachfolger bzw. stimmberechtigte Vertreter:

für den 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende
für den 2. Vorsitzenden der 1. Vorsitzende.
2. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, haben die übrigen Mitglieder des Vorstandes das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, Ersatz zu stellen.

§ 6 Vorstandskompetenzen

1. Der Verein wird nach Außen vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der I.G. Er verwaltet das I.G. - Vermögen und hat dafür Sorge zu tragen, dass I.G. - Beschlüsse ausgeführt werden.
3. Für Ausgaben über 250 € ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich. Für Ausgaben bis 250€,- genügt die Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.
4. Bei Neu Anschaffung von Programme oder ähnlichen Gegenstände die zur Ausführung seiner Arbeit notwendig ist, und mehr wie 100 € kosten muss der Vorstand Auf einer Mitglieder-Versammlung die Zustimmung holen
5. Alle unterlagen und Gegenstände des Ganzen Vorstand ist Eigentum der IG und müssen nach Beendigung seiner Amts Zeit den Nachfolger der IG zurückgegeben werden.
6. Die Daten müssen mit den jeweiligen Mitteln von der IG Gestellten Programmen Geführt werden Bei Anwendung von fremden Programme ist die Zustimmung bei eine Mitglieder-Versammlung zu holen

§ 7 Die Vorsitzenden

1. Der 1. und 2. Vorsitzende haben die Aufgabe, alle Sitzungen des Vereins einzuberufen und als Versammlungsleiter vorzustehen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
6. Die Vorsitzende sollten sich mindestens 1 mal pro Quartal zusammen setzen und dies in einen Bericht wieder geben

§ 8 Kassierer

1. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse, kassiert Beiträge und leistet die vom Vorstand genehmigten Zahlungen.
2. Der Kassierer hat bei jeder Vorstandssitzung den Kassenstand und einen aktuellen Kontoauszug mitzubringen Er sollte nicht mehr wie 50€ als Bargeld besitzen
3. Jährlich hat er der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

§ 9 Schriftführer

1. Der Schriftführer hat sämtlichen Schriftverkehr des Vereins zu regeln.
2. Ihm obliegt die Mitgliederkartei, chronologische Ordnung des Geschäftsverkehrs (Sitzungs- und Versammlungsprotokolle) und die Entgegennahme, Bekanntmachung und ggf. auch die Zustellung aller Schriftstücke.

§ 10 IG - Sportwart

1. Der Sportwart hat die Aufgabe, den gesamten Spielbetrieb der I.G. zu organisieren, zu überwachen und die Tabellen zu erstellen.
2. Der Sportwart erstellt in Zusammenarbeit mit dem I.G. - Vorstand den Spielplan für die Saison.

§ 11 Beisitzer (Ligawarte)

1. Die Beisitzer bilden das Kommunikationsorgan zwischen den Ligen und dem I.G. - Vorstand.
2. Sie sind der direkte Ansprechpartner der Mitglieder in den jeweiligen Ligen.

§ 12 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht wird durch den Vorsitzenden bei Protesten oder Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern einberufen.
2. Das Schiedsgericht besteht aus:
 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden oder Kassierer
 - I.G. – Sportwart
 - Schriftführer
 - 3 neutrale Mitglieder

§ 13 Mitglieder und Ehrenmitglieder

1. Mitglieder der I.G. sind alle Vereine, die sich der I.G. freiwillig angeschlossen haben.
2. Durch die Anmeldung bei der I.G. erkennen die Vereine die Satzung der I.G. an.
3. Bei Abstimmungen in den Versammlungen hat jeder Verein eine Stimme.
4. Die Vereine können Anträge und Vorschläge bis 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung an den Vorstand einreichen, damit diese dann vorgetragen und zur Abstimmung vorgelegt werden können.
5. Die Mitglieder haben das Recht, gegen den Vorstand oder gegen einzelne Personen des Vorstandes einen Misstrauensantrag zu stellen. Um einen Rücktritt des Vorstandes bzw. eines seiner Mitglieder zu erreichen, müssen jedoch 1/3 der Mitglieder diesem Antrag zustimmen.
6. Mitglied kann jeder Pool - Billard - Verein werden, der 4 und mehr Mitglieder hat. Bei Neuaufnahmen von Vereinen, die weiter als 10 km vom Stadtzentrum entfernt sind, ist durch die Mitgliederversammlung über die Aufnahme abzustimmen.
7. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand der I.G. ernannt. Der Ehrentitel ist für Personen gedacht, die durch besondere Leistungen hervorgetreten sind. Der Titel verbindet keinerlei Sonderrechte der I.G. gegenüber dem Ehrenmitglied und umgekehrt.
8. Die Ehrenmitglieder haben kein besonderes Stimmrecht.

§ 14 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht der Organe

1. Die jeweiligen Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn mindestens 51 % ihrer Mitglieder vertreten sind und die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Bei Nichtbeschlussfähigkeit muss der Vorsitzende eine neue Versammlung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. In der Einladung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. (Ausnahme: Auflösung des Vereins)
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Versammlung.
5. Für Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
6. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Sollte jedoch durch ein Mitglied geheime Wahl beantragt werden, hat diese zu erfolgen.
7. Beschlüsse sind keine Satzungsänderungen nach § 17 der Satzung.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Auflösung oder Ausschluss aus der I.G.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
3. Die Auflösung eines Vereins muss dem Vorstand der I.G. schriftlich mitgeteilt werden. (Die Auflösung einer Mannschaft eines Vereins betrifft nicht diesen Punkt der Satzung / siehe dazu Anhang a: der Spielbetrieb (I.G. - Sport- und Turnier- Ordnung), Abs. B.: Mannschaftsmeisterschaft)
4. Der Vorstand ist berechtigt, Mannschaften oder Spieler von der Teilnahme am Spielbetrieb in der I.G. auszuschließen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern (Schiedsgericht).
5. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung, mit der Bezahlung von Beiträgen im Rückstand ist.
 - Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung.
 - Wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - Wenn das Ansehen der I.G. geschädigt wird.
6. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied begründet schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden, der daraufhin umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
7. Eine Mannschaft, die während der laufenden Saison durch Beendigung der Mitgliedschaft betroffen ist, wird auf der berechtigten Tabelle bis zum Saisonende mit 0 Punkten geführt und steht rechnerisch als erster Absteiger fest.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs der I.G. auf rückständige Beitragsforderungen. Das Mitglied hat sofort alle in seinem Besitz befindlichen I.G. eigenen Gegenstände zurückzugeben.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf begründetem Antrag des Vorstands oder mindestens einem Viertel der Mitglieder mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden.
2. Die Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens drei Wochen vor dem vom Vorstand zugestimmten Termin an alle Mitglieder erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen kraft dieser Satzung der Lebenshilfe für Behinderte Kinder in Düren zu.

§ 17 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 18 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für die zu den Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Gegenstände und Geldmittel.
2. Alle Mitglieder nehmen auf eigene Gefahr an allen Veranstaltungen teil.

§ 19 Gerichtsstand

1. Für Streitigkeiten des Vereins ist das Amtsgericht Düren zuständig.

§ 20 Anhänge

1. Es sind Anhänge, die die notwendigen Fachbereiche regeln, zulässig.
2. Die Anhänge sind Bestandteil dieser Satzung, können jedoch bei Notwendigkeit neuen Gegebenheiten angepasst und entsprechend geändert werden.
3. Diese Änderungen werden laut § 17 (Satzungsänderungen) dieser Satzung vorgenommen.

§ 21 Inkrafttretung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 03.07.2004 beschlossen und genehmigt. Die Änderung gilt mindestens für die Laufzeit von 3 Jahren
2. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20.07.2004 in Kraft.
3. Die bisherige Satzung oder Richtlinie wird mit Inkrafttretung dieser Satzung aufgehoben.

Datum: 20.Juli 2004

Unterschriften: 1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

IG-Sportwart

Kassierer

Schriftführer

II. Finanzordnung (Anhang)

§ 1 Beiträge

1. Zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Aufgaben während eines Geschäftsjahres erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Kalenderjahres.
3. Die Höhe der Beiträge soll ausreichen, alle erforderlichen Ausgaben zu decken.
4. Es sollen keine Gewinne erwirtschaftet werden.
5. Die Mitgliederbeiträge, 15,00 € für jeden Spieler, sind jährlich im Voraus zu entrichten.
6. Zusätzlich fallen Gebühren an für alle Nachmeldungen (15,00 €) und Ummeldungen (15,00€) von Spielern und Umbenennungen von Mannschaften oder Vereinen (25,00 €) während einer laufenden Saison.
7. Jugendliche brauchen keine Beiträge zahlen und eine reine Jugendmannschaft wird am Ende einer Saison mit 100,00 Euro aus der I.G.- Kasse gesponsert

§ 2 Konto

1. Alle Zahlungen an den Verein sind an den Kassierer zu entrichten .

§ 3 Kassenführung

1. Der Kassierer hat über alle vereinnahmten Beiträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie deren Verwendungen Buch zu führen.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen anhand von Belegen nachweisbar sein.
3. Um eine klare und übersichtliche Kassenführung zu gewährleisten, sind Verrechnung, Gegenrechnungen und ähnliche Komplizierungen zu vermeiden.
4. Der Kassierer ist verpflichtet, mindestens eine Woche vor einer Jahreshauptversammlung dem Vorsitzenden den Kassenbericht zu übermitteln.
5. Der Kassierer erstellt zum Ende der Spielsaison einen Jahresabschluss.

§ 4 Kassenführung und Berichterstattung

1. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kassenführung durch eine Kassenprüfung zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer sind jeweils bei der Jahreshauptversammlung im Voraus neu zu wählen.
3. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis der Kassenprüfung auf der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 5 Verwendung der Beiträge

1. Die Beiträge dürfen nur für folgende Zwecke verwendet werden:
 - allgemeine Geschäftskosten (Briefpapier, Plakate, Stempel, Urkunden, Pokale usw.)
 - allgemeine Ausgaben des Vorstandes für den Verein (Porto, Telefon usw.)
 - Zuschüsse für Veranstaltungen des Vereins
 - Kostenpauschale von 12,50 € pro Tag für Turnierleitung von I.G.-Turnieren.
2. Die Genehmigung von Zuschüssen bedarf der absoluten Mehrheit des I.G. - Vorstandes.

Datum: 31.07.2017

Unterschriften: 1. Vorsitzender

Kassierer

III. Spielbetrieb (Anhang)

I.G. - Sport- und Turnierordnung

Der Vorstand der I.G. verpflichtet sich, den Spielbetrieb in nachfolgenden Bereichen sicherzustellen und für die ordnungsgemäße Durchführung Sorge zu tragen.

Der Spielbetrieb wird grundsätzlich nach den jeweils gültigen Regeln der DBU (Deutsche Billard Union) durchgeführt.

- 1.0 Regeln für Turnierspiel**
- 2.0 Anweisungen für Schiedsrichter**
- 3.0 Allgemeine Pocket – Billard – Regeln**
- 4.0 8-Ball (standardisierte Weltregel)**

Die nachfolgenden Punkte beziehen sich speziell auf den Spielbetrieb der I.G. ohne die DBU-Regel anzutasten. Sie sind lediglich dieser Regel beigelegt.

A. Allgemeines

Diese Sport- und Turnier-Ordnung behandelt den gesamten Spielbetrieb der I.G. Sie ist für alle Vereine verbindlich. Angelegenheiten, über welche diese Ordnung oder die Regeln der DBU keine Aussage macht, können, sofern nicht in der Satzung vorgeschrieben, von untergeordneten Gremien (I.G. - Sportwart oder Turnierleitung) selbständig geregelt werden.

§ 1 Verantwortlichkeit

1. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Sport- und Turnier- Ordnung ist der I.G. - Sportwart.
2. Bei Zuwiderhandlungen ist vom I.G. - Sportwart, Antrag auf Bestrafung beim Vorstand der I.G. zu stellen.

§ 2 Entscheidungen

1. Der I.G. - Sportwart entscheidet in Verbindung mit dem I.G. - Vorstand alljährlich vor Beginn der neuen Spiel-saison über den durchzuführenden Spielbetrieb, sofern dieser nicht verbindlich in dieser Ordnung oder der Satzung geregelt ist.
2. Drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung ruft der Sportwart eine Spielführer-Versammlung ein und beraten den Ablauf (Spielmodus) der kommenden Saison. Diese werden bei der Jahreshauptversammlung bei einer Abstimmung mit den Vorsitzenden zugerechnet.
3. Der Spielbetrieb für die folgende Saison wird mit Ausgabe der Meldelisten bekannt gegeben.

§ 3 Einsprüche

1. Einsprüche gegen die Entscheidungen des I.G - Sportwartes können unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen, nach üblicher Bekanntmachung, beim Vorstand der I.G. geltend gemacht werden.
2. Der I.G. - Vorstand entscheidet kurzfristig über den Einspruch. Die Entscheidung ist endgültig.
3. Bei Protesten wird lt. DBU verfahren, das heißt: Der Protest muss auf der Rückseite des Spielberichtes vermerkt sein, den beide Spielführer unterschreiben müssen. Spätere Proteste gelten nicht mehr. Um den Einspruch wird sich dann das (Satzung §12) Schiedsgericht kümmern.

§ 4 Altersgrenzen

1. Für den Spielbetrieb der I.G. sind keine Altersgrenzen vorgesehen.
2. Für jugendliche Spieler übernimmt die I.G. keine Aufsicht und Haftung. Diese hat durch die einzelnen Vereine oder die Eltern zu erfolgen.

§ 5 Spielbedingungen

1. Gespielt wird an Pool - Billard - Tischen mit einem Mindestmass des Spielfeldes von 8 Fuß.
2. Im Umfeld des Billardtisches muss genügend Platz sein, damit die Queuefreiheit gewährleistet ist.
3. Über dem Billardtisch sind Lampen anzubringen, die die Spielfläche gleichmässig ausleuchten, dabei den Spieler aber nicht blenden.
4. Die Tische und das Material werden regelmäßig vom I.G. - Sportwart überprüft.

§ 6 Meldetermine und Meldedaten

1. Die vom I.G. - Sportwart angesetzten Termine sind zwingend vorgeschrieben.
2. Später eingehende Meldungen können und dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Die Meldung für alle I.G. - Einzel- und Doppelwettbewerbe muss enthalten:
 - Name und Vorname des Spielers
 - Name des Clubs, dem der Spieler angehört
4. Die Meldung für Mannschaftsmeisterschaften muss enthalten:
 - Name des Clubs, dem die Mannschaft angehört
 - Mannschaftsname
 - Anschrift des Vereinslokals mit Telefonnummer und Öffnungszeiten
 - Name und Telefonnummer des Vorsitzenden
 - Name und Telefonnummer des Mannschaftsführers
 - Name und Telefonnummer von zwei Personen für Terminabsprachen
 - I.G. - Reg.-Nr., Name und Anschrift der Spieler
5. Die Mannschaft hat bis zur Ausgabe der neuen Tabelle Zeit eine Neue oder Ummeldung einzureichen Der nächste Termin ist eine Woche später.

6. Turniere, die von den Vereinen veranstaltet werden, sind unter Angabe des Austragungszeitraumes und der Art des Turniers zum Saisonbeginn beim I.G. - Sportwart anzumelden. Diese Turniere sind genehmigungspflichtig.

§ 7 Meldelisten

1. Die Meldelisten werden auf den Ligaversammlungen, vor Beginn einer Saison, gegen Gebühr vom I.G. - Kassierer ausgehändigt.
2. Die Meldelisten sind als Nachweis der Spielberechtigung bei jedem Mannschaftswettbewerb dem Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft vorzulegen.
3. Tritt eine Mannschaft ohne gültige Meldeliste an, so ist diese nicht spielberechtigt.
4. Bei Nach- oder Ummeldungen von Spielern wird vom I.G. - Sportwart sofort eine neue, gültige Meldeliste angefertigt und der Mannschaft übergeben. Die alte Meldeliste ist ungültig und muss dem I.G. - Sportwart ausgehändigt werden.
5. Der Sportwart hat die neue Meldeliste mit der Ausgabe der Tabelle für die Mannschaften zu Erstellen wenn alle Punkte für eine Meldung erfüllt worden sind (Stichtag Ausgabe Tabelle) Es darf nicht mehr wie eine Woche dazwischen liegen.

§ 8 Spielberechtigung

1. Spielberechtigt sind alle Spieler, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und bei der I.G. ordnungsgemäß gemeldet sind. (Sollte ein Spieler ohne Berechtigung spielen, wird das Spiel als verloren gewertet und die Mannschaft muss eine Strafe in Höhe von 12,50 € an die IG entrichten. Die Summe ist spätestens 4 Wochen nach Aufforderung fällig. Falls die Summe nicht eingeht, wird im 14 Tage Rhythmus mit einer Mahngebühr von 10,00 € gemahnt. Mit der 4. Mahnung wird die Mannschaft aus der IG ausgeschlossen.
2. Kein Spieler darf zeitgleich in mehr als einer Mannschaft gemeldet sein und an Mannschaftswettbewerben teilnehmen.
3. Bei I.G. - Einzel- und Doppelwettbewerben können grundsätzlich nur Spieler teilnehmen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung ordnungsgemäß bei der I.G. gemeldet sind.
4. Erfolgt ein Vereins- oder Mannschaftswechsel eines Spielers nach Meldeschluss für die neue Spielzeit, so ist er für 8 Wochen nicht spielberechtigt. Erfolgt ein Vereins- oder Mannschaftswechsel eines Spielers nach Meldeschluss und er ist im alten Verein oder der alten Mannschaft noch nicht zum Einsatz gekommen, ist er für 8 Wochen nicht spielberechtigt.
5. Der alte Verein hat bei aktivem Beitragsrückstand zum Zeitpunkt des Wechsels dies der I.G. mitzuteilen.
6. Die 8- wöchige Sperre beginnt dann mit dem Eingangsdatum beim Sportwart.
7. **Verbandspieler dürfen nur bei Ligaversammlungen gemeldet werden (je Halbzeit). Es sind nur Spieler der Kreisliga und Kreisklasse spielberechtigt .**
8. Die Vorsitzenden sind verantwortlich dafür das die Freigabebescheinigung von Verbandspielern/in beim Sportwart vorzulegen sind.
9. Bei einem Mannschaftsspiel müssen mindestens 3 Spieler spielen. (2 reichen nicht aus)

§ 9 Freigabebescheinigung

1. Bei einer Ummeldung eines Spielers muss eine Freigabebescheinigung beigefügt sein.
2. Es liegt in der Verantwortung des Spielers, sich diese bei seinem alten Verein zu beschaffen und seinem neuen Verein vorzulegen.
3. Der alte Verein ist verpflichtet, dem Spieler die Freigabebescheinigung auszuhändigen, falls er keine aktiven Beitragsrückstand mehr an den Verein zu entrichten hat.
4. Die Freigabebescheinigung muss vom Vereinsvorsitzenden unterschrieben und mit dem Tag der Freigabe datiert sein.
5. Spieler die bei Saisonbeginn nicht gesperrt und nicht gemeldet werden erhalten automatisch eine Freigabebescheinigung.

§ 10 Anfangs- und Wartezeiten

1. Die Spiele der Mannschafts- und Einzelwettbewerbe haben pünktlich zu dem vereinbarten oder durch den I.G. - Sportwart festgelegten Zeitpunkt zu beginnen.
2. Die Gastmannschaft hat das Recht, bei rechtzeitigem Erscheinen am Spielort, sich 30 Minuten auf dem Billardtisch einzuspielen.
3. Die Einspielzeit liegt unmittelbar vor dem Zeitpunkt des angesetzten Spielbeginns.
4. Zu Beginn der ersten Partie sollen alle Spieler einer Mannschaft anwesend sein.
5. Eine Mannschaft kann dann nicht mehr antreten, wenn weniger als drei Spieler anwesend sind. Das Spiel wird dann als nicht angetreten gewertet. Die Wartezeit bei einem Mannschaftsspiel beträgt 30 Minuten.

§ 11 Spielverlegungen

1. Spieltermine für Mannschaftswettbewerbe können grundsätzlich nur in eine andere Spielwoche vorverlegt werden und dies auch nur mit dem Einverständnis der gegnerischen Mannschaft.
2. Bei einer Spielverlegung nach hinten muss der I.G. - Sportwart informiert werden und nur er kann den Spieltermin genehmigen.
3. Spieltermine sind grundsätzlich dem I.G. - Sportwart mitzuteilen. Änderungen bzw. Verlegungen des Spieltermins sind ebenfalls unverzüglich dem I.G. - Sportwart mitzuteilen. Geschieht dies nicht, ist für den I.G. - Vorstand der sich auf der Tabelle befindliche Spieltermin maßgebend für eventuelle Unstimmigkeiten.
4. Können sich die Gegner nicht über einen Termin einigen, wird dieser durch den I.G. - Sportwart festgesetzt. Dieser Termin ist dann endgültig und verbindlich.

§ 12 Nichtantreten einer Mannschaft

1. Tritt eine Mannschaft zum vereinbarten oder festgelegten Termin nicht an, wird ein Strafgeld von 75,00€ an den zugehörigen Verein verhängt.
2. Der Betrag ist innerhalb eines Monats an die I.G. zu zahlen.
3. Das versäumte Spiel wird innerhalb von 14 Tagen nachgeholt.
4. Die angetretene Mannschaft hat automatisch Heimrecht.
5. Die nicht angetretene Mannschaft, bekommt nach Spielende zusätzlich 6 Punkte vom Endergebnis des Nachholspiels abgezogen.
6. Kommt der Verein der nicht angetretenen Mannschaft der Zahlungsaufforderung innerhalb der Frist nicht nach, wird die betroffene Mannschaft aus der Wertung genommen und muss in der nächsten Saison in der untersten Liga der I.G. antreten.
Die Tabelle der betroffenen Liga wird korrigiert und die Mannschaft wird bis zum Ende der laufenden Saison mit 0 Punkten am Tabellenende geführt.
7. Eine Mannschaft, die in einer Saison 3x nicht antritt, wird aus der Wertung genommen und muss in der nächsten Saison in der untersten Liga der I.G. antreten.
Die Tabelle der betroffenen Liga wird korrigiert und die Mannschaft wird bis zum Ende der laufenden Saison mit 0 Punkten am Tabellenende geführt.

§ 13 Spielberichte

1. Für das korrekte und leserliche Ausfüllen und das rechtzeitige Abgeben eines Spielberichtes, der von beiden Mannschaftsführern unterschrieben sein muss, ist der gastgebende Verein verantwortlich.
2. Fehlen vor Beginn eines Spielabschnitts (Hälfte, Drittel, Viertel usw.) Spieler einer Mannschaft, so müssen alle Felder des Spielabschnitts ausgefüllt werden und dürfen nicht nach der Aufstellung korrigiert werden.
3. Ist ein Spielabschnitt beendet, hat kein Spieler mehr die Möglichkeit, Spiele dieses Spielabschnittes nachzuholen. Diese Spiele gelten als verloren und werden für eine Einzelwertung nicht gezählt. Der Spielabschnitt ist beendet 3 Minuten nach Beendigung des letztmöglichen Spiels im Abschnitt.
4. Unmittelbar nach Ende der Begegnung muss das Ergebnis per WhatsApp in die Gruppe gesetzt werden. Spätestens bis zum Sonntag um 20:00 Uhr. Ausgenommen Sonntagsspiele die sind unmittelbar nach dem Spiel mitzuteilen. Bei nicht erfolgen wird eine Strafe von 12,50€ fällig.
5. Wird der Spielbericht trotz Strafe und einer Frist von 14 Tagen nicht beim Sportwart von der Heimmannschaft abgegeben, wird das Spiel nach § 12 als Nichtangetreten gewertet und auch so bestraft.
6. Der Sportwart behält sich das Recht vor, Spiele als verloren zu werten, wenn der Spielbericht nicht lesbar ist.

§ 14 Einsatz von Schiedsrichtern

1. Bei Mannschaftswettkämpfen werden die Schiedsrichter von beiden Mannschaften gestellt.
2. Die erste Partie wird von der Heimmannschaft geleitet, die zweite Partie wird von der Gastmannschaft geleitet usw.
3. Jeder Spieler ist bei Mannschaftswettbewerben verpflichtet, dieses Amt zu übernehmen und hat aus diesem Grund über Regelkenntnisse zu verfügen; bei Ablehnung kann er für dieses Spiel gesperrt werden.
4. Bei nichtbeachten der „Time-Regel“ wird dies als Foul gewertet.
5. Bei Mannschaftswettkämpfen können auf Wunsch neutrale Schiedsrichter eingesetzt werden.
Dies kann von einer Mannschaft schriftlich beim I.G. - Sportwart beantragt werden.
Die Mannschaft, die den Antrag stellt, kommt auch für alle Kosten (Anfahrt, Verzehr usw.), die dem neutralen Schiedsrichter entstehen auf.

§ 15 Auflösung einer Mannschaft

1. Die Auflösung einer Mannschaft muss dem I.G. - Vorstand schriftlich und mindestens von 2 Spielern der betroffenen Mannschaft unterschrieben mitgeteilt werden.
2. Sollten andere Spieler der Mannschaft den Wunsch äußern, die Mannschaft zu erhalten, haben diese 14 Tage Zeit, eine spielberechtigte Mannschaft zu stellen und den Spielbetrieb wieder aufzunehmen.
3. Wird innerhalb der Frist der Spielbetrieb nicht aufgenommen, wird die Mannschaft aus der Wertung genommen und muss in der nächsten Saison in der untersten Liga der I.G. antreten.
Die Tabelle der betroffenen Liga wird korrigiert und die Mannschaft wird bis zum Ende der laufenden Saison mit 0 Punkten am Tabellenende geführt.

§ 16 Umbenennung einer Mannschaft oder eines Vereins

1. Für die Umbenennung von Mannschaften oder Vereinen erhebt die I.G. Gebühren.
2. Bei einer Umbenennung wie z.B. statt 2te in 3te, dürfen höchstens 3 Spieler aus der alten gemeldeten Mannschaft sein.(Aufstiegspflicht)
3. Sämtliche rechtlichen Grundlagen für die Durchführung einer Umbenennung liegen in der Verantwortung der einzelnen Vereine.

B. Mannschaftsmeisterschaft

§ 1 Allgemeines

1. Die Meldung einer Mannschaft für eine Saison muss aus mindestens 4 Spielern bestehen, sonst ist die Mannschaft nicht berechtigt, an den Mannschaftswettbewerben der I.G. teilzunehmen.
2. Jeder Spieler ist bei Mannschaftswettbewerben verpflichtet, das Amt des Schiedsrichters zu übernehmen und hat aus diesem Grund über Regelkenntnisse zu verfügen; bei Ablehnung kann er für dieses Spiel gesperrt werden.
3. Die Mannschaftsmeisterschaft wird in mehreren Ligen durchgeführt. Wie viele Mannschaften in einer Liga spielen, obliegt dem Sportwart.
4. Die Mannschaften spielen tabellarisch jeder gegen jeden mit Hin- und Rückrunde. Nach Saisonende steigt in der 1.Liga einer ab und aus der 2.Liga einer auf. Der vorletzte der 1.Liga und der 2. der 2.Liga spielen ein Relegationsspiel um den Auf- bzw. den Abstieg. Bei einer Verlängerung wird wie im Pokalmodus verfahren.
5. Für weitere Ligen gelten die gleiche Bedingungen wie in der 1. und 2.Liga.

§ 2 Mannschaften eines Vereins in einer Liga

1. Spielen Mannschaften eines Vereins in einer Saison in der gleichen Spielklasse, wird der Spielplan vom I.G. - Sportwart so erstellt, das die Mannschaften sowohl in der Hin- als auch in der Rückrunde zuerst gegeneinander spielen.

§ 3 Mannschaften im gleichen Vereinslokal

1. Spielen 2 Mannschaften eines Vereinslokals in einer Saison in der gleichen Spielklasse, wird der Spielplan vom I.G. - Sportwart so erstellt, das die Mannschaften sowohl in der Hin- als auch in der Rückrunde zuerst gegeneinander spielen.

§ 4 Spieltermine

1. Die Spiele der Mannschaftsmeisterschaft müssen grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Spielwochen stattfinden.
2. Spieltermine sind grundsätzlich dem I.G. - Sportwart mitzuteilen. Änderungen bzw. Verlegungen des Spieltermins sind ebenfalls unverzüglich dem I.G. - Sportwart mitzuteilen. Geschieht dies nicht, ist für den I.G. - Vorstand der sich auf der Tabelle befindliche Spieltermin maßgebend für eventuelle Unstimmigkeiten.
3. Wenn Spiele in der angesetzten Spielwoche nicht ausgetragen werden können, müssen sie vorverlegt werden.
4. Eine Spielverlegung in eine spätere Spielwoche ist nicht möglich; es sei denn, der Termin kann aus wichtigen Gründen nicht anders gelegt werden. Dies kann jedoch nur mit Genehmigung des I.G. - Sportwartes geschehen.
5. Spieltermine werden sofort nach der Ligaversammlung abgesprochen und den Sportwart übergeben Eine Mannschaft die nicht Vertreten ist hat die Termine von der gegnerischen Mannschaft für die angesetzte Spielwoche zu akzeptieren außer Pokal.

6. Die Heimmannschaft hat allein das Recht, zwei Termine zu bestimmen; zwei Werktage oder einen Werktag und einen Wochenendtag. (Werktag = Montag bis Freitag, Wochenendtag = Samstag und Sonntag)
7. Sollten die Mannschaften sich nicht einig werden, so wenden sie sich an den I.G. - Sportwart, der dann einen Termin festlegt.
8. Bei reinen Jugendmannschaften müssen die Spiele spätestens um 18:00 Uhr beginnen.

§ 5 Spieltermin absagen

1. Ein Spiel kann bis 3 Kalendertage vor dem angesetzten Termin abgesagt werden. Kürze Absagen sind nur bei unabsehbaren Gründen (Krankheit) über den Sportwart gestattet.
2. Die Mannschaften legen dann einen neuen Spieltermin fest.
3. Der neue Spieltermin muss vom I.G.-Sportwart genehmigt werden.

Ausnahme: bei widrigen Witterungsverhältnissen kann ein Spiel 1 Stunde vor Spielbeginn abgesagt werden. Die Mannschaften legen dann einen neuen Spieltermin fest. Der neue Spieltermin muss vom I.G.-Sportwart genehmigt werden.

§ 6 Spielmodus

1. Ab der Saison 2023/2024 werden pro Hälfte zwei 8-Ball Einzel, ein 9-Ball Einzel und ein Doppel- 8 Ball mit Wechselstoß gespielt.
2. Für 2023/2024 wird es nur eine Liga mit 9 Mannschaften geben, daher haben alle den gleichen Spielmodus und die gleiche Anzahl an Gewinnspielen.
3. 8-Ball, und Doppel wird auf zwei Gewinnspiele gespielt. Beim Neunball sind es drei Gewinnspiele
4. Wobei das Neunball und das Doppel von verschiedenen Spielern und nur 1 x pro Spieltag gespielt werden darf.
5. Pro Hälfte darf der Spieler nur 1 Einzel Spiel austragen, max. 3 Spiele an einem Spieltag. (dh. 1.Hälfte 1x8-Ball und 1 x Doppel und in der 2.Hälfte 1 x 9 Ball oder ein Achtballspiel. In der 1.+2. Hälfte jeweils 1x8-Ball und in der 2. Hälfte noch ein Doppel Spiel)
6. Mannschaften die nur mit 3 Spielern antreten, geben 1 Spiele als verloren ab, das letzte Spiel (Doppel) als verloren gewertet.

C. Pokalrunde für Mannschaften

§ 1 Teilnahme

1. An der Pokalrunde für Mannschaften nehmen alle ordnungsgemäß bei der I.G. gemeldeten Mannschaften automatisch teil.
2. Eine Meldepflicht besteht nicht.

§ 2 Auslosung

1. Alle Spielpaarungen werden durch den Vorstand der I.G. öffentlich ausgelost.

§ 3 Spielmodus

1. Die Pokalrunde wird im KO - System ausgetragen. Nur 1 Spiel
2. Die Spieltermine werden so geplant, dass der normale Spielbetrieb nicht behindert wird.
3. Mannschaften der untersten Spielklassen haben automatisch Heimrecht.
4. Es wird der Spielmodus der 1.Liga gespielt.
5. In der Endrunde spielen 3 oder 4 Mannschaften, jeder gegen jeden.
6. Die Spiele werden bis zum Ende durchgespielt, auch wenn der Sieger schon vorher feststehen sollte.

§ 4 Verlängerung

1. Steht es nach Beendigung des regulären Spieles Unentschieden, ist eine Verlängerung erforderlich.
2. Es werden 2 Einzel 8 Ball ausgetragen.
3. Steht dann immer noch kein Sieger fest, wird ein zusätzliches 8-Ball Doppel gespielt.
4. Die maximal 3 Partien der Verlängerung müssen von verschiedenen Spielern ausgetragen werden

5.

§ 5 Spieltermine

1. Der Austragungszeitraum, in dem ein Pokalspiel stattfinden muss, wird vom I.G. - Sportwart festgelegt und ist für alle Mannschaften verbindlich.
2. Der Gastgeber (Heimmannschaft) ist verpflichtet, mindestens zwei Wochen vorher seine gegnerische Mannschaft zum Spiel einzuladen.
3. Die Heimmannschaft hat allein das Recht, zwei Termine zu bestimmen; zwei Werktage oder einen Werktag und einen Wochenendtag.
(Werktag = Montag bis Freitag, Wochenendtag = Samstag und Sonntag).

§ 6 Nichtantreten einer Mannschaft

1. Bei Nichtantritt in der Vorrunde wird eine Strafe in Höhe von 25,00 € fällig und das Spiel wird als verloren gewertet.
2. Bei Nichtantritt in der Endrunde wird eine Strafe in Höhe von 50,00 € erhoben. Die Mannschaft wird für die laufende Runde gesperrt und auch bei der Siegerehrung ausgeschlossen.

E. I.G.- Einzelwettbewerbe

§ 1 Teilnahme

1. Die Teilnahme an allen I.G. - Einzelwettbewerben (Damen, Herren, Ü 40, 8/9/10-Ball usw.) ist gebührenfrei.
2. Die Wettbewerbe werden für Damen und Herren getrennt durchgeführt, sofern die Anzahl der jeweiligen Meldungen dies zulässt.
3. Die Teilnehmer an allen I.G. - Einzelwettbewerben müssen bei der Meldung von den Vereinen für diesen Wettbewerb namentlich genannt werden.
4. Es dürfen nur Spieler daran teilnehmen, die ordnungsgemäß bei der I.G. gemeldet und somit spielberechtigt sind.
5. Spieler die am Wettbewerb ab der ersten Runde unentschuldig fern bleiben zahlen eine Strafe von 10 € an die I.G. Die Zahlung ist innerhalb 14 Tagen an den Kassierer zu entrichten. Bei Nichteinhaltung wird der Spieler, bis zur geleisteten Zahlung, für alle Spiele gesperrt.
6. Teilnehmer die an Turnieren der I.G. teilnehmen, können im Einzelfall eine halbe Stunde später erscheinen, danach wird der Gegner gefragt, ob er noch 15 Minuten wartet.
7. Die Teilnahme erfolgt in jeder Disziplin nach vorheriger Anmeldung beim Sportwart.
8. Die Rangliste bleibt bestehen zur Feststellung der besten Spieler der gesamten Saison. Wer nicht in dieser Rangliste geführt werden möchte, teilt dies dem Sportwart schriftlich mit.
9. Termine der Endrunde werden spätestens Anfang der Rückrunde bekannt gegeben

§ 2 Auslosung

1. Alle Gruppen bzw. Spiele werden durch den Vorstand der I.G. öffentlich ausgelost.

§ 3 Spielmodus

1. Bei allen I.G. – Einzelwettbewerben wird der Spielmodus vom Sportwart je nach Meldungen in seinem Ermessen bestimmen. (Der Sportwart entscheidet welcher Spielmodus gespielt wird)
2. Es werden 2 bzw.3 Gewinnspiele gespielt.
3. In der Endrunde spielen zwischen 4 bis 8 Einzel jeder gegen jeden.

Datum: 10.10.2023

Unterschriften: 1..Vorsitzender

IG-Sportwart